	progres.nrw – Markteinführung 2015									
Nr.		Fördergegenstände und Hinweise								
2.1	Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung									
	2.1.1 EFH, DHH, RH, MFH				pro Haus bzw. \	Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist a die Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung ist zwingend e Wirkungsgrade:		AV RL	Nr. 2.1 Nr. 6.1
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	, RH, dezentrale Lüftungsanlagen			o Gerät und Wo ax. 1.000 € pro w. pro Wohnun	Haus	zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 %     dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsb     dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauter			
2.2	Gewerbliche Anlagen zur	n Abwärme	max. 15 9		und Festlegung der l vatpersonen sind nic	rdervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschrei- antragsberechtigt			Nr. 2.2 Nr. 6.2	
2.3	Thermische Solaranlagen	Thermische Solaranlagen								
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MF GewB (i.S.d. Gewer	90 € pro m²	€ pro m² thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m² bis max. 20 m² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)							
	2.3.2 Anlagen zur Erzeug Prozesswärme	jung von	90 € pro m²	die Förderhöhe ist auf 20 m² bis max. 1.000 m² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt						
2.4	Photovoltaikanlagen	eine Anla pro Jahr u			atoren (Einzelfallpri pro Standort mit m d Antragsteller wird merzeugung für: - f - c - i	AV RL	Nr. 2.4 Nr. 6.4			
2.5	Wasserkraftanlagen	1.000 € pro kW <sub>el</sub>		max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €					Nr. 2.5 Nr. 6.5	
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse									
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW			1.500 €			je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw – KWK			
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW			1.000 €		- 7 mmagosor ooning	RL	Nr. 6.6		
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage									
	2.7.1 Pelletkesselanlage 2.50			0€			je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher vers	cher versehen sein		Nr. 2.7 Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelke	1.400 €	1.400 €							
	2.7.3 Scheitholzkesselanl	1.400 €	1.400 €							

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW <sub>el</sub>										
	2.8.1 ≤1 kW		Sockelbetrag 1.425,00 € für ein	ockelbetrag 1.425,00 € für ein kW					Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw. – KWK		Nr. 2.8 Nr. 6.8
	2.8.2 ≤ 4 kW Sockelbetrag 1.425,00 € für Förderhöchstgrenze 2.280,0			- '	max. 285,00 € p	ro weiteres kW <sub>el</sub>	Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen			RL	
			Sockelbetrag 2.280,00 € für <u>vie</u> Förderhöchstgrenze 2.850,00 €	eres kW <sub>el</sub>	es kW <sub>el</sub>						
	2.8.4 ≤ 20 kW		Sockelbetrag 2.850,00 € für <u>ze</u> Förderhöchstgrenze 3.325,00 €	eres kW <sub>el</sub>							
2.9	Energiespeichers	systeme	max. 25 %  Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bisbesondere Wärme- und Kältespeicher (z.				s zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden B. Latentspeicher, Eisspeicher)			AV RL	Nr. 2.9 Nr. 6.9
2.10	Wärmenetze	15 % bzw.	max. 25 % (Modellhaftigkeit)	Erneue	rbaren Energier	ze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von en Energien aus Biomasse versorgt werden enen sind nicht antragsberechtigt					Nr. 2.10 Nr. 6.10.
2.11		Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen der Quotient aus					. der Effizienzsteigerungsmaßnahme s Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW <sub>el</sub> betragen sind nicht antragsberechtigt			AV RL	Nr. 2.11 Nr. 6.11
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung				max. 40 %	ıllprüfung ich	AV RL	Nr. 2.12 Nr. 6.12			
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte										
	2.13.1 EFH, DHH, RH			4.700 € pro	Haus		≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonu		für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe	AV RL	Nr. 2.13 Nr. 6.13
	2.13.2 Mehrfamilienhaus (MFH)			3.400 € pro Wohneinheit					von 350 € beantragt werden		
	2.13.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard Fe				estlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung						
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)										
	2.14.1 EFH, DH	EFH, DHH, RH  4.700 € pro Haus (Bestand 3.700 € pro Wohneinheit (N							Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden		Nr.2.14 Nr. 6.14
	2.14.2 MFH 3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsl 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)										
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht						Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV RL	Nr. 2.15 Nr. 6.15	
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte  max. 80					max. 80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt			AV RL	Nr. 2.16 Nr. 6.16